

Bundessozialgericht

Az.: 11/7 RLw 23/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 1. Juli 1970

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. Mai 1970 durch

Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z	
	- Vorsitzende -,	
Bundesrichter	H e y e r,	
Bundesrichter	Dr. B u s s,	
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e	und
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Oktober
1966 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

die Klägerin ist die Witwe des am 16. April 1968 verstorbenen Landwirts Josef B. (B.). Sie begehrt als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes von der Beklagten die Gewährung von Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte idF vom 14. September 1965 (GAL 1965). Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob B. die Voraussetzungen zum Bezug von Altersgeld nach § 33 Abs. 1 GAL 1965 (= § 26 Abs. 1 GAL idF des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 und des Änderungsgesetzes vom 23. Mai 1963 - GAL 1961/63) erfüllt hat.

Der 1897 geborene B., der bis zu seinem Tode je eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen hat, beantragte im Dezember 1962 bei der Beklagten die Gewährung von Altersgeld. Nach seinen Angaben bewirtschaftete er in der Zeit von 1922 bis August 1951 ein landwirtschaftliches Unternehmen mit 5,282 ha Äcker und Wiesen, 0,20 ha Wald und 0,18 ha Ödungen. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil B. während der letzten 25 Jahre vor der Abgabe seines Unternehmens nicht mindestens 180 Kalendermonate landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 GAL 1961 gewesen sei und deshalb ein Anspruch nach § 26 Abs. 1 GAL 1961 nicht bestehe. Auch ein Anspruch nach § 26 Abs. 2 GAL 1961 sei nicht gegeben, weil B. nach Vollendung des 40. Lebensjahres nicht mindestens 20 Jahre lang seinen und seiner Familie Lebensunterhalt allein aus selbständiger Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer bestritten habe - er habe in dieser Zeit noch Lohnarbeiten verrichtet -, und weil er außerdem Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehe (Bescheid vom 2. Mai

- 3 -



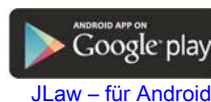
- 3 -

1963). Mit seiner Klage hatte B. in den Vorinstanzen Erfolg. (Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 31. Mai 1965; Urteil des Bayer. Landessozialgerichts - LSG - vom 11. Oktober 1966). Zur Begründung führte das LSG aus: Der Anspruch auf Altersgeld sei begründet, weil B. bei Antragstellung das 65. Lebensjahr vollendet gehabt, sein Unternehmen abgegeben habe und vor Abgabe seines Unternehmens im August 1951 mindestens 180 Kalendermonate landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 4 GAL 1965 gewesen sei. Das landwirtschaftliche Unternehmen des B. habe in der Zeit von August 1936 bis August 1951 eine Existenzgrundlage im Sinne von § 1 Abs. 4 GAL 1965 gebildet, da der Einheitswert des Betriebes die von der Beklagten festgesetzte Mindesthöhe von 2.900,-- DM überstiegen habe. Diese Mindesthöhe sei dadurch erreicht worden, daß B. seit 1934 bzw. 1936 bis zur Abgabe seines Unternehmens im August 1951 zusätzlich Pachtland von 0,501 ha bewirtschaftet habe, wodurch der Ertragswert seines Unternehmens auf 2.846,-- DM gestiegen sei. Zudem sei durch eine Bescheinigung des Obmanns der Feldgeschworenen vom 17. August 1966 bewiesen, daß B. 0,1 ha des bisher stets als Waldung bezeichneten Grundbesitzes seit 1933/34 infolge Neurodung als Ackerland genutzt habe, so daß sein Unternehmen insgesamt in der Zeit von 1936 bis 1951 einen Ertragswert von 2.902,70 DM und damit mehr als die festgesetzte Mindesthöhe erreicht habe. Zwar sei, wie die Auskunft des zuständigen Finanzamts vom 21. Mai 1964 ergebe, das seit 1933/34 vorhandene Ackerland auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin als ein Teil der 0,7 ha betragenden forstwirtschaftlichen Fläche ausgewiesen. Eine Neufeststellung (Wertfortschreibung) wegen Bestandsänderung durch die Finanzbehörde sei jedoch erklärlicherweise unterblieben; dazu wäre es nur gekommen, wenn der neue Wert um mindestens 500,-- DM abgewichen wäre; das aber sei hier nicht der Fall gewesen. Somit seien bei der Berechnung des Ertragswertes abweichend von den finanzbehördlichen Ermittlungen im vorliegenden Fall die tatsächlichen Verhältnisse zugrunde zu legen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte legte fristgemäß und formgerecht die vom LSG zugelassene Revision ein; sie beantragte,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und
die Klage gegen ihren angefochtenen Bescheid
vom 2. Mai 1963 abzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zu neuer Entscheidung an das
LSG zurückzuverweisen.

Sie rügt die Verletzung der Vorschrift des § 1 Abs. 4 Satz 2 GAL 1965, nach der als Einheitswert eines landwirtschaftlichen Unternehmens der von den Finanzbehörden ermittelte Ertragswert gilt. Die Beklagte ist der Meinung, diese Vorschrift enthalte eine unwiderlegbare Vermutung für die Richtigkeit des von der Finanzbehörde ermittelten Ertragswertes; ein Gegenbeweis sei nicht zulässig, so daß sowohl die Alterskassen als auch die Gerichte daran gebunden seien. Im übrigen wäre, wenn B. eine Fläche von 0,1 ha seit 1934 nicht mehr forstwirtschaftlich, sondern als Ackerland genutzt hätte, die Änderung der Kulturart von den Finanzbehörden bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Januar 1935 auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes (RBewG) vom 16. Oktober 1934 (RGBl I 1035) und seiner Durchführungsbestimmungen berücksichtigt worden.

Die Klägerin nahm nach dem Tode des B. mit Schriftsatz vom 5. Juli 1968 das Verfahren auf; sie beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Nach ihrer Ansicht sind die Erwägungen des LSG zutreffend.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 5 -



- 5 -

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG); sie ist auch in dem Sinne begründet, daß unter Aufhebung des angefochtenen Urteils der Rechtsstreit zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Die Klägerin ist als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes zur Aufnahme des Revisionsverfahrens befugt, weil sie - wie sich aus der Bestätigung der Gemeinde Unterweißenbrunn/Rhön vom 29. Juni 1968 ergibt - mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat (§ 68 SGG, § 239 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung - ZPO -, § 10 Abs. 3 GAL 1965, § 1288 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung eines Altersgeldes bis zum Tode ihres Ehemannes B. hängt davon ab, ob die Voraussetzungen des § 33 GAL 1965 erfüllt sind. Davon ist das LSG auch zutreffend ausgegangen. Seine tatsächlichen Feststellungen reichen jedoch nicht aus, um diese Frage zu beantworten. Unabhängig davon verstößt die Rechtsauffassung des LSG, B. sei in der Zeit von August 1936 bis August 1951 landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 GAL 1965 gewesen, jedenfalls nach der hierzu gegebenen Begründung gegen § 1 Abs. 4 GAL 1965.

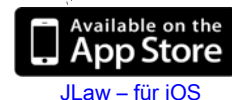
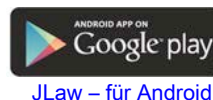
Nach § 33 Abs. 1 GAL 1965 erhalten Personen, die am 1. Oktober 1957 nicht mehr landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 GAL 1965 waren, Altersgeld, wenn sie

- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben und
- b) das Unternehmen abgegeben haben und
- c) während der 25 Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 1 waren.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG nur für Abs. 1 Buchst. a erfüllt, denn der 1897 geborene B. hatte bei Antragstellung im Dezember 1962 das 65. Lebensjahr vollendet. Dagegen enthält das angefochtene Urteil keinerlei tatsächliche Feststellungen darüber, wann B. das von ihm bewirtschaftete landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben hat. Zwar läßt sich den Gründen des Urteils entnehmen, daß das LSG bei der rechtlichen Würdigung des Falles von einer Unternehmensabgabe im August 1951 ausgegangen ist. Der Begriff der "Abgabe" ist jedoch ein Rechtsbegriff; was dazu gehört, ist in § 2 Abs. 3 GAL 1965 im einzelnen bestimmt. Ob die danach erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht zu entnehmen. Fehlt es aber an derartigen tatsächlichen Feststellungen und kann deshalb die Richtigkeit des Ergebnisses, zu dem die Tatsacheninstanz gelangt ist, vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden, so muß bei einer zugelassenen Revision das angefochtene Urteil aufgehoben werden; das gilt auch dann, wenn – wie hier – insoweit keine entsprechende Revisionsrüge erhoben worden ist (BSG SozR Nr. 6 zu § 163 SGG). Das Revisionsgericht kann die fehlenden Feststellungen nicht selbst treffen und auch nicht aus den Beilagen entnehmen (BSG SozR Nr. 9 zu § 163 SGG).

Die Frage, wann B. sein Unternehmen abgegeben hat, ist auch wesentlich für die weitere Frage, ob er in den 25 Jahren davor mindestens 180 Kalendermonate landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 4 GAL 1965 gewesen ist. Das LSG hat diese Frage jedenfalls nicht aus den von ihm dargelegten Gründen bejahen dürfen. Nach § 1 Abs. 3 GAL 1965 sind Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft dann landwirtschaftliche Unternehmer, wenn ihr

- 7 -



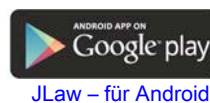
- 7 -

Unternehmen eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet. Diese ist insbesondere gegeben, "wenn der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens eine von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nach billigem Ermessen auf Grund der örtlichen oder bezirklichen Gegebenheiten festzusetzende Mindesthöhe erreicht. Als Einheitswert gilt der von den Finanzbehörden ermittelte Ertragswert" (§ 1 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 GAL 1965). Das LSG ist nach dem Beweisergebnis zu dem Schluß gekommen, der Einheitswert des von B. bewirtschafteten Unternehmens habe in der Zeit von 1936 bis 1951 die festgesetzte Mindesthöhe von 2.900,-- DM überschritten; dabei hat es die gegenteilige Bewertung durch die Finanzbehörde als widerlegt und damit unbeachtlich angesehen. Es kann nun offen bleiben, ob das Beweisergebnis des LSG dazu ausreicht, die Bewertung durch die Finanzbehörde als nicht zutreffend zu erachten; im Hinblick auf die Vorschriften des RBewG erscheint dies zumindest zweifelhaft. Jedenfalls hat das LSG die rechtliche Bedeutung des § 1 Abs. 4 Satz 2 GAL 1965 verkannt. Die Gesetzesfassung "als Einheitswert gilt der von den Finanzbehörden ermittelte Ertragswert" läßt erkennen, daß hier nicht eine widerlegbare gesetzliche Vermutung (vgl. § 292 ZPO), sondern eine unwiderlegbare Vermutung normiert ist; eine Tatsache - hier ein bestimmter Einheitswert - ist als feststehend anzusehen, weil eine andere, im Gesetz bezeichnete Tatsache - hier der von den Finanzbehörden ermittelte Ertragswert - gegeben ist; ein Gegenbeweis ist nicht zulässig (vgl. dazu BSG 12, 91, 94 und 13, 4, 5). Daß nur diese Auslegung dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich auch aus dem Zweck des Gesetzes, den Alterskassen für die Feststellung des Einheitswertes feste Maßstäbe an die Hand zu geben. Die Einheitswerte, die nach den gesetzlichen Vorschriften für die Besteuerung landwirtschaftlicher Unternehmen gültig sind, sollen auch

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

für die Frage der Existenzgrundlage dieser Unternehmen verbindlich sein.

Kommt das LSG bei erneuter Prüfung des Falles und Beachtung der Rechtsauffassung des erkennenden Senats zu dem Ergebnis, daß der nach § 1 Abs. 4 Satz 2 GAL 1965 maßgebliche Einheitswert in dem fraglichen Zeitraum die von der Beklagten nach § 1 Abs. 4 Satz 1 GAL 1965 festgesetzte Mindesthöhe von 2.900,-- DM nicht erreicht hat, so ist weiterhin zu prüfen, ob B. in dieser Zeit nicht gleichwohl landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 GAL 1965 gewesen ist. Ein landwirtschaftliches Unternehmen bildet nämlich nicht nur dann eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage im Sinne dieser Vorschrift, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt sind. Das ergibt sich aus dem Wort "insbesondere" in Abs. 4, das klarstellt, daß auch in anderen Fällen eine Existenzgrundlage gegeben sein kann, d. h. wenn der Einheitswert die von der Alterskasse festgesetzte Mindesthöhe nicht erreicht (BSG 19, 65-67; vgl. auch BT-Drucks. III/1110, Begründung II zu Nr. 1 Buchst. f und BT-Drucks. IV/3471 Seite 2 sowie Noell/Rüller, Die Altershilfe für Landwirte, 6. Aufl. S. 58). Voraussetzung für das Vorliegen einer Existenzgrundlage in diesem Sinne ist jedoch der Nachweis, daß das von B. betriebene Unternehmen geeignet war, nach Größe, Bewirtschaftung und Ertrag eine Grundlage für die Existenz einer bäuerlichen Familie zu bilden. Dabei darf nicht auf die konkreten Bedürfnisse und Verhältnisse des B. und seiner Familie abgestellt werden; es kommt vielmehr darauf an, ob allgemein ein Unternehmen dieser Art die Voraussetzungen einer Existenzgrundlage erfüllt (vgl. dazu BSG 16, 279, 280; 19, 65, 67).

Ergeben weitere Ermittlungen des LSG, daß die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Buchst. c GAL 1965 nicht erfüllt sind,

- 9 -



- 9 -

weil das landwirtschaftliche Unternehmen des B. in der Zeit vor der Abgabe eine Existenzgrundlage nicht gebildet hat, so sind auch noch die Anspruchsvoraussetzungen des § 33 Abs. 2 GAL 1965 zu prüfen. Ein Anspruch hiernach dürfte allerdings schon deshalb ausgeschlossen sein, weil B. eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen hat.

Da der Senat nach alledem in der Sache selbst nicht entscheiden kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Entscheidung an das ISG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des ISG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)